

# **Reglement über die schulergänzenden Tagesstrukturen und die Ent- richtung von Kantonsbeiträgen (Tagesstrukturenregle- ment)**

vom 18. Juni 2007

*Das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 12, Artikel 16 und Artikel 52 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006<sup>1</sup>, sowie auf Artikel 4 und Artikel 17 der Volksschulverordnung von 16. März 2006<sup>2</sup>

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**      *Geltungsbereich*

Dieses Reglement legt Mindestanforderungen, Qualitätskriterien, Finanzierungsvorgaben sowie das Verfahren für die Entrichtung von kantonalen Beiträgen an schulergänzende Tagesstrukturen der Einwohnergemeinde fest.

### **Art. 2**      *Grundsätze*

<sup>1</sup> Schulergänzende Tagesstrukturen haben ein erzieherisch sinnvolles, zweckmässig organisiertes Betreuungsangebot sicherzustellen.

<sup>2</sup> Für den betreuten Mittagstisch ist eine ausgewogene, gesunde Mittagsverpflegung anzubieten.

<sup>3</sup> Die Benutzung der von der Gemeinde angebotenen schulergänzenden Tagesstrukturen ist grundsätzlich jeder Schülerin und jedem Schüler im schulpflichtigen Alter zu ermöglichen. Bei Kapazitätsengpässen sind Prioritäten für den Besuch festzulegen.

## **II. Mindestanforderungen**

### **Art. 3**      *Ausbaustufen der schulergänzenden Tagesstrukturen*

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 12, Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006 kann die Einwohnergemeinde folgende Ausbaustufen anbieten:

- a. Ausbaustufe I: Betreuung vor der Schule.  
Sie wird mindestens eine Stunde vor Beginn der Blockzeiten angeboten;
- b. Ausbaustufe II: Betreuter Mittagstisch,  
Er steht in der Mittagspause zeitlich lückenlos zur Verfügung;
- c. Ausbaustufe III: Betreutes Lernen nach der Schule,  
Es beginnt spätestens nach der zweiten Nachmittagslektion und endet nicht vor 17.00 Uhr;

<sup>2</sup> Die Ausbaustufen können bedarfsabhängig einzeln eingeführt werden.

---

<sup>1</sup> GDB 410.1

<sup>2</sup> GDB 412.11

**Art. 4** *Betriebskonzept*

Zum Betriebskonzept gehören folgende Inhalte:

- a. Organigramm;
- b. Beschreibung der Infrastruktur;
- c. Betreuungsplan;
- d. Formulierung pädagogischer Grundsätze;
- e. transparentes An- /Abmeldeverfahren;
- f. Regelungen zur Hausordnung mit Angaben zu den Öffnungszeiten;
- g. Absenzenregelung;
- h. Regelung des Vorgehens bei Ausschlüssen infolge disziplinarischer Probleme;
- i. Führung einer Betriebsbuchhaltung;
- j. statistische Erfassung der vom Kanton vorgegebenen Kennzahlen.

**Art. 5** *Infrastruktur*

Die Einwohnergemeinde stellt für die schulergänzenden Tagesstrukturen geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung, welche über Anschlussmöglichkeiten ins Freie verfügen.

**Art. 6** *Betreuungsplan*

<sup>1</sup> Das minimale Betreuungsverhältnis beträgt in allen Angeboten eine Betreuungsperson für maximal fünfundzwanzig Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> Während des betreuten Lernens ist das Betreuungsverhältnis auf maximal fünfzehn Schülerinnen und Schüler pro Betreuungsperson festzulegen.

**III. Qualitätskriterien**

**Art. 7** *Qualitätssicherung*

<sup>1</sup> Schulergänzende Tagesstrukturen sind geleitete Institutionen, deren Führung der Schulleitung oder einer für die Leitung zuständigen Betreuungsperson übertragen wird.

<sup>2</sup> Die Aufsicht obliegt dem Schulrat der zuständigen Einwohnergemeinde.

<sup>3</sup> Die Leitung veranlasst periodisch interne Evaluationen der schulergänzenden Tagesstrukturen.

**Art. 8** *Erhebung von Kennzahlen*

<sup>1</sup> Zur Gewinnung von Steuerungswissen führt der Kanton in Zusammenarbeit mit der zuständigen Leitung eine Statistik über die schulergänzenden Tagesstrukturen.

<sup>2</sup> Die Statistik ist mit der kantonal vorgegebenen Schulverwaltungssoftware zu führen.

**Art. 9** *Personal*

<sup>1</sup> Die Leitung der schulergänzenden Tagesstrukturen besitzt einen anerkannten Fähigkeitsausweis in einem pädagogischen oder sozialpädagogischen Beruf beziehungsweise eine vergleichbare berufliche Qualifikation.

<sup>2</sup> Das Betreuungspersonal wird aus pädagogisch oder sozialpädagogisch geschultem Personal sowie engagierten, geeigneten Laien zusammengesetzt.

<sup>3</sup> Die Leitung erlässt Pflichtenhefte für die Mitarbeitenden und sorgt für deren Weiterbildung.

#### **IV. Finanzierungsvorgaben**

##### **Art. 10** *Vorgaben für die Kostenbeteiligung durch den Kanton*

Die Einwohnergemeinde hat dem Gesuch einen Finanzierungsplan beizulegen, der über folgende Angaben Aufschluss gibt:

- a. vorgesehene Anzahl Betreuungseinheiten pro geplante Ausbaustufe;
- b. Tarifgestaltung für die Beiträge der Erziehungsberechtigten gemäss Artikel 12, Abs. 4 des Bildungsgesetzes;
- c. Höhe der voraussichtlich jährlich anfallenden Infrastruktur- und Betriebskosten.
- d. Höhe der Verpflegungs- und Betreuungskosten.

#### **V. Verfahren für die Zusicherung und Auszahlung von Kantonsbeiträgen**

##### **Art. 11** *Behandlung der Beitragsgesuche*

<sup>1</sup> Das Amt für Volks- und Mittelschulen prüft das Beitragsgesuch der Einwohnergemeinde und fällt den Entscheid für die Zusicherung innerhalb einer Frist von vier Monaten.

<sup>2</sup> Es stellt der Einwohnergemeinde zweckmässige Instrumente für die Gesuchsstellung zur Verfügung.

<sup>3</sup> Letzter Einreichungstermin für Gesuche um Kostenbeteiligung ist der 31. März 2011. Die entsprechenden Ausbaustufen müssen ab 1. August 2011 in Betrieb genommen werden.

##### **Art. 12** *Budgetierung, Auszahlungsverfahren*

<sup>1</sup> Das Amt für Volks- und Mittelschulen budgetiert gestützt auf Artikel 10 und 11 dieses Reglements während dreier Jahre die Beiträge für jede der Betreuungsstufen I bis III ab dem Zeitpunkt ihrer Einführung.

<sup>2</sup> Die Auszahlung der Kantonsbeiträge erfolgt semesterweise nach Rechnungsstellung durch die Einwohnergemeinde. Der Rechnung muss eine Liste mit den betreuten Schülerinnen und Schülern und den beanspruchten Betreuungseinheiten enthalten.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

##### **Art. 13** *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

Sarnen, 18.6.2007

Bildungs- und Kulturdepartement  
Hans Hofer, Regierungsrat  
Hugo Odermatt, Departementssekretär